

gerversammlung zur Stellungnahme zu unterbreiten.» Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. f GemG 1996 falle die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, aber nur wenn ein Schwellenwert gemäss Art. 25 Abs. 4 GemG überschritten werde.

Der Verweis der Regierung auf die Streichung des vormaligen Art. 25 Abs. 2 GemG 1959 ist kein starkes Argument. «Stellungnahme» heisst nicht Entscheidung, sondern ist eher einer Konsultativabstimmung zuzuordnen. Hierauf geht die Regierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage auch tatsächlich ein: «Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass das Fehlen einer mit Art. 25 Abs. 2 altes Gemeindegesezt vergleichbaren Bestimmung im neuen Gemeindegesezt auch die Möglichkeit der Abhaltung einer Konsultativabstimmung präjudiziert. Somit ist auch die Durchführung einer Konsultativabstimmung nach geltender Rechtslage nicht möglich, zumal auch in der schweizerischen Judikatur und Lehre konsultative Volksbefragungen ohne entsprechende gesetzliche Grundlage als rechtsstaatlich fragwürdig abgelehnt werden.»⁴⁴⁴

Wenn das GemG 1996 die Formulierung von GemG 1959 nicht mehr aufgreift, ist damit nur das Konsultativverfahren abgeschafft worden. Denn in Art. 25 Abs. 1 GemG 1959 ist separat davon geregelt, dass die Gemeindeversammlung unter anderem einzuberufen ist, wenn es sich um «die Errichtung grösserer Bauwerke (Schulhausbau, Gemeindehausbau, Wasserwerk, Strassen- und Kanalisationsbauten usw.)» handelt. Abs. 1 regelt also die Kompetenz der Gemeindeversammlung zu Beschlüssen über grössere, das heisst auch teurere Vorhaben, während Abs. 2 ein Konsultativverfahren regelt. Das GemG 1996 hat das Konsultativverfahren abgeschafft, aber die Kompetenz der Gemeindeversammlung zu Beschlüssen über grössere, teurere Vorhaben beibehalten: Die in Art. 25 Abs. 2 lit. f geregelte Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die «Errichtung grösserer Gemeindevorhaben und Bauwerke» weist darauf hin, dass die Gemeindeversammlung bei wichtigen und teuren Vorhaben Entscheidungsbefugnis hat. Eher wäre in Zweifel zu ziehen, ob der Gemeinderat ohne Einbezug der Gemeindeversammlung

444 LTP 2005, S. 2391f. Siehe auch Bericht im Liechtensteiner Volksblatt vom 20. Dezember 2005, S. 7.